

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen****29.09.2011****7.36.07 Nr. 5**

Spezielle Ordnung für den Master Studiengang Geographie

**Spezielle Ordnung des Fachbereichs 07 -
Mathematik und Informatik, Physik, Geographie -
für den Master-Studiengang Geographie
vom 13.07.2011****Fassungsinformationen**

Aktuelle Fassung: verabschiedet im Fachbereich am 13.07.2011; verabschiedet vom Präsidium am 26.09.2011;
tritt am 29.09.2011 in Kraft.

Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 13.07.2011	Präsidium: 26.09.2011	29.09.2011

Inhaltsverzeichnis

Fassungsinformationen.....	1
Tabellarische Darstellung der Fassungsinformationen.....	1
§ 1 (zu § 1 und 12 AllB).....	2
§ 2 (zu § 2).....	2
§ 3 (zu § 4 Abs. 2).....	2
§ 4 (zu § 6 Abs. 1).....	2
§ 5 (zu § 9 Abs. 1).....	2
§ 6 (zu § 10 und § 25 Abs. 1).....	2
§ 7 (zu § 11).....	2
§ 8 (zu §13).....	3
§ 9 (zu § 26 Abs 1).....	3
§ 10 (zu § 26 Abs 5).....	3
§ 11 (zu § 26 Abs 6).....	3
§ 12 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2).....	3
§ 13 (zu § 31 Abs 1).....	3
§ 14 (zu §33 Satz 2 u. 3).....	3
§ 15 (zu § 34 Abs 2).....	3
§ 16 (zu § 34 Abs 4).....	4

Spezielle Ordnung für den Master Studiengang Geographie	29.09.2011	7.36.07 Nr. 5	S. 2
---	------------	---------------	------

§ 1 (zu § 1 und 12 AII B)

Der Master-Studiengang Geographie führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

§ 2 (zu § 2)

Der Fachbereich 07 - Mathematik und Informatik, Physik, Geographie - der Justus-Liebig-Universität Gießen verleiht nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“)

§ 3 (zu § 4 Abs. 2)

(1) Für die Zulassung zum Masterstudiengang wird folgender Bachelor-Abschluss anerkannt: Bachelor in Geographie einer deutschen Hochschule.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere (auch ausländische) Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen und gegebenenfalls eine Zulassung zum Masterstudiengang an Auflagen binden.

§ 4 (zu § 6 Abs. 1)

(1) Das gesamte Master-Studium in Geographie umfasst in der Regel 18 Module (inklusive des Thesis Moduls), davon sind 15 im Hauptfach Geographie zu absolvieren. Module im Umfang von 18 CP sind in den Referenzfächern zu erbringen.

(2) Im Studienverlauf sind Module im Umfang von mindestens 18 CP im Ausland zu erbringen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann zwischen zwei summarischen Optionen gewählt werden:

1. 07-MA-Geo-APR und 07-MA-Geo-PRAKT
2. Eine frei wählbare Kombination von gemäß Studienverlaufsplan im dritten Fachsemester vorgesehenen Modulen (vgl. Anlage 1) mit Ausnahme des Moduls 07-MA-Geo-TV

(3) Das Thesis-Modul des Studienganges umfasst 30 CP.

§ 5 (zu § 9 Abs. 1)

Die Studierenden müssen an einem Berufsfeld-Praktikum teilnehmen (s. Modulbeschreibung). Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

§ 6 (zu § 10 und § 25 Abs. 1)

(1) Das Prüfungsverfahren und die Notenbildung in einzelnen Modulen sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfungen, Klausuren, Seminarvorträge bzw.- ausarbeitungen, Posterpräsentationen, Projektberichte, Exkursionsberichte.

(3) Die Prüfungsformen und die Gewichtung einzelner Modul begleitender Prüfungen für die Notenbildung sind in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt (Anlage 2). Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist in § 28 und § 29 AII B festgelegt.

§ 7 (zu § 11)

(1) Die typische Abfolge der Module wird im Studienverlaufsplan (Anlage 1) dargestellt.

(2) Die Studierenden wählen unmittelbar nach der Modulabschlussprüfung des Moduls 07-MA-Geo-OR (s. Anlagen 1 und 2) eine der vier folgenden Spezialisierungen und erklären dies schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss:

Spezielle Ordnung für den Master Studiengang Geographie	29.09.2011	7.36.07 Nr. 5	S. 3
---	------------	---------------	------

- A: Räumliche Analyse von Entwicklungsprozessen
- B: Geomorphologie, Klimawandel und Naturgefahren
- C: Regionale Entwicklungsanalyse und Raumplanung
- D: Klimaanalyse und Raumplanung

(3) Regelungen zu den Referenzfachmodulen werden in den Nebenfachordnungen der anbietenden Fachbereiche getroffen.

§ 8 (zu §13)

Der Studiengang beginnt im Wintersemester. Die Aufnahme des Studiums zum Sommersemester ist nach einer Beratung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

§ 9 (zu § 26 Abs 1)

Die Abschlussarbeit (Master-Thesis) ist in einem mündlichen Colloquium zu verteidigen. Näheres regelt die Modulbeschreibung (s. Anlage 2).

§ 10 (zu § 26 Abs 5)

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Die Ausgabe eines Themas ist möglich wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass alle im Studienverlaufsplan im ersten bis dritten Fachsemester vorgesehenen Module (vgl. Anlage 1) erfolgreich absolviert wurden. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Modul Berufsfeldpraktikum (07-MA-Geo-PRAKT). Der Zeitpunkt der Ausgabe eines Themas ist an keine Fristen gebunden. Die Arbeit ist innerhalb von sechs Monaten abzugeben; das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann.

§ 11 (zu § 26 Abs 6)

Eine Rückgabe des Themas der Thesis kann einmalig bis spätestens zwei Monate nach Beginn der Bearbeitungszeit unter Angabe von Gründen erfolgen. Nach der Rückgabe wird durch den Prüfungsausschuss unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist. Das neue Thema ist innerhalb von sechs Monaten zu bearbeiten.

§ 12 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2)

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

§ 13 (zu § 31 Abs 1)

Alle Module mit Ausnahme des Berufsfeld-Praktikums gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein. Dabei werden die General Skills-Module und die Referenzfach-Module mit dem Faktor 1, das Modul Master-Thesis mit dem Faktor 2 und alle übrigen Module mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

§ 14 (zu §33 Satz 2 u. 3)

Eine Akteneinsicht wird auch nach einzelnen modulbegleitenden Prüfungen gewährt. Die eine Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen sechs Wochen nach Prüfungsende eingesehen werden.

§ 15 (zu § 34 Abs 2)

Ein zweiter Wiederholungsversuch in einer modulabschließenden Prüfung darf maximal für drei der insgesamt abzulegenden modulabschließenden Prüfungen angetreten werden.

Spezielle Ordnung für den Master Studiengang Geographie	29.09.2011	7.36.07 Nr. 5	S. 4
---	------------	---------------	------

§ 16 (zu § 34 Abs 4)

Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden.
Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.

Bei nachgewiesenem Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss angemessene Regelungen.

Gießen, den 13.07.2011
Prof. Dr. Christian Diller
Dekan